

# Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich

## zur Aufforderung der parlamentarischen Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“

Wien, am 15. September 2014

### **Allgemeines**

Die Lebenshilfe Österreich als Interessenvertretung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und deren Angehörigen in ihrem Leitbild folgendes Selbstverständnis festgelegt:

Jeder Mensch – ob mit oder ohne Beeinträchtigungen – ist frei und gleich an Würde und Rechten. Diese unsere Überzeugung wird - seit 2008 in Österreich verbindlich - von der UN-Behindertenrechtskonvention getragen. Die UN-Konvention fordert die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde sowie der damit verbundenen Selbstbestimmung und Chancengleichheit. Inklusion und Teilhabe bedeuten für Menschen mit Behinderungen, mit allen Bürgerrechten aktiv am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.

Das soziale Bild von Behinderung, das die UN-Behindertenrechtskonvention vorlegt, nimmt Abschied von einer rein medizinischen Erklärung der Behinderung, die über Jahrzehnte das Leben der Betroffenen prägte. Dieses neue Bild geht von einer Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung des einzelnen Menschen und den behindernden und diskriminierenden Lebensbedingungen dieser Menschen in der Gesellschaft aus.

Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung sind eine Personengruppe, die in unserer Gesellschaft auf vielfältige sowie spezifische Weise behindert wird. Als Lebenshilfe unterstützen wir sie auf ihrem Weg zur gesellschaftlichen Inklusion.

Mit dem Thema dem Thema „Würde am Ende des Lebens“ und Sterbehilfe hat sich die Lebenshilfe Österreich bereits 2004 ausführlich auseinandergesetzt und dazu inhaltlich Stellung bezogen.

## **Position der Lebenshilfe Österreich**

Die Lebenshilfe Österreich hat im April 2003 gemeinsam mit den deutschsprachigen Lebenshilfevereinigungen (Deutschland, Schweiz, Italien) im Rahmen "Ethischer Grundaussagen zur Biomedizin" zur Sterbehilfe Stellung bezogen.

Sie bekennt sich zu der unveräußerlichen und unteilbaren Würde jedes Menschen während der gesamten Dauer seines Lebens und zu dem im Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Leben, welches das Verbot der Tötung einschließt.

Die Lebenshilfe Österreich ist der tiefen Überzeugung, dass das Recht auf Leben unantastbar ist und für behindertes und nichtbehindertes menschliches Leben der gleiche Lebensschutz zu gelten hat. Das Recht auf Leben ist unabhängig vom jeweilig aktuellen körperlichen oder geistigen Zustand des einzelnen Menschen zu sehen. Jede Bestrebung davon abzugehen ist auf das schärfste abzulehnen, da damit eine unzulässige Eingrenzung von Lebenswert und Lebensrecht vorgenommen wird, die in letzter Konsequenz zur Vernichtung von Menschen mit Behinderung führt.

Die Lebenshilfe Österreich lehnt alle Handlungen, Entscheidungen und Unterlassungen, die direkt die Beendigung des Lebens zum Ziel haben ab. Solche Maßnahmen wenden sich nicht gegen das Leiden, sondern gegen die Person des Sterbenden.

Daher tritt die Lebenshilfe Österreich als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen gegen aktive und passive Sterbehilfe (Euthanasie) ein.

## **Begriffsklärung und Rechtslage:**

Unter aktiver Sterbehilfe versteht man jede Maßnahme, die zum Ziel die Beendigung des Lebens auf ausdrücklichen Wunsch eines Menschen hat. Sie ist rechtlich strikt verboten! (§ 77 StGB Tötung auf Verlangen, § 78 StGB Beihilfe zum Selbstmord).

Unter **passiver Sterbehilfe** wird die Entscheidung des Arztes verstanden, bei einem sterbenden, nicht autonomen Patienten auf eine sterbensverlängernde Therapie zu

verzichten oder sie zu unterbrechen. Durch Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen (etwa in Form der sog. „Minimaltherapie“ bei schwerstbehinderten Neugeborenen) kann der Straftatbestand der §§ 75 ff (Mord) erfüllt sein.

Unter indirekter Sterbehilfe versteht man medizinische Maßnahmen, welche das Leiden eines Menschen unter Einsatz aller helfenden Mittel lindern, auch wenn dadurch möglicherweise das Leben verkürzt wird. Dies ist rechtlich zulässig!

Die **Hospizbewegung** bemüht sich, den Tod als Teil des Lebens zu integrieren und sterbensranke Menschen in ihrer letzten Lebensphase zu begleiten. Dies geschieht in der Regel ambulant in der eigenen Wohnung durch Besuchsdienste oder in speziell auf die Betreuung Sterbender ausgerichteter Stationen/Zimmer in Krankenhäusern, Pflegeheimen sowie stationären Hospizen.

Der Begriff „**Humanes Sterben**“ beinhaltet begleitetes Sterben in der gewohnten Umgebung, in dem das eigene Leben nicht „verendet“, sondern persönlich vollendet werden kann.

## Ausgangslage

Der Europarat hat 1999 jede Öffnung im Bereich der Sterbehilfe abgelehnt. Doch mit Beginn des neuen Jahrtausends wird dieses Thema, nicht zuletzt durch die in den Niederlanden, Belgien und der Schweiz verabschiedeten Gesetze zur aktiven Sterbehilfe, neuerlich im Europarat beraten.

Zwar kann eine Entschlussänderung auf grund der neuerlichen Diskussion innerhalb des Europarates nicht zu neuen verbindlichen nationalen Rechtsregeln im Bereich der Sterbehilfe führen, doch hätte diese eine bedenkliche Symbol- bzw. Initialwirkung .

In Österreich wie in Deutschland bestehen nicht zuletzt aufgrund der nationalsozialistischen Vergangenheit massive Bedenken gegen die Legalisierung der Sterbehilfe.

Mit der sogenannten „Humanisierung“ aktiver Sterbehilfe erweitert sich der Tabubruch hin zur von der Gesellschaft akzeptierten Tötung von Menschen.

## Verständnis

Sterben und der Tod sind Themen, die mit großen Ängsten behaftet sind und daher vielfach verdrängt bzw. tabuisiert werden.

Es sind dies Ängste,

- unerträgliche Schmerzen erleiden zu müssen
- den Angehörigen und der Gesellschaft zur Last zu fallen
- im Sterben allein gelassen zu werden

- aus der gewohnten Umgebung herausgerissen und der Würde beraubt zu sein
- mangelnde medizinische und/oder pflegerische Hilfe zu erhalten

Alte, kranke und behinderte Menschen verkörpern diese Ängste. Durch deren Tötung (=Sterbehilfe) versuchen wir, der persönlichen Auseinandersetzung mit dieser Thematik zu entgehen.

Dieser persönliche Aspekt spiegelt sich in der gesellschaftlichen Grundhaltung wider. In den letzten Jahren zeigen sich wieder deutlich Tendenzen zur Ausgrenzung verschiedener Gruppen, wie z.B. alter und behinderter Menschen, Kranker oder auch so genannter "Unproduktiver".

Das Gesundheitswesen ist von einem unmenschlichen Kosten-Nutzen-Denken bestimmt.

Der sogenannte „Gnadentod“ für unheilbar Kranke und Menschen mit Behinderung ist keineswegs Vergangenheit, sondern aktualisiert sich heute wiederum neu.

Im Rahmen der Euthanasiediskussion wird von Betroffenen immer wieder betont, dass sie weder den Angehörigen noch der Gesellschaft zur Last fallen wollen. Diese Angst zeigt deutlich, dass eine Wechselwirkung zwischen gesellschaftlicher Grundhaltung und der einzelnen Person besteht.

## Perspektiven

### **Die Würde einer jeden Person ist bis zuletzt zu wahren.**

Der Wunsch nach Selbstbestimmung am Lebensende – nach Selbsttötung – darf nicht losgelöst von der unmittelbaren Umgebung des Sterbenden sowie der gesellschaftlichen Grundhaltung gesehen werden. Er ist Ausdruck einer absoluten Ausnahmesituation, die von Ängsten und Schmerzen bestimmt ist. Vor diesem Hintergrund ist eine „autonome Entscheidung“ äußerst kritisch zu hinterfragen.

Sterbekultur – Hilfe, den eigenen Tod annehmen zu können

Zur Annahme des Lebens gehört auch der Respekt davor, dass jeder Mensch unwiderruflich an sein Ende kommt. Daher ist dem Sterben Raum und Zeit zu geben und die Begrenztheit ärztlicher Handlungsmöglichkeit zu akzeptieren.

Das Thema „Sterben“ darf kein gesellschaftliches Tabu sein. Es ist wichtig, dass sich die Gesellschaft möglichst früh mit dem Zusammenhang von Leben und Tod bzw. Sterben und dem Sinn des Lebens auseinandersetzt. Daher sollten diese Themen sowohl in unsere Alltagskultur als auch in die Bildungssysteme integriert werden.

Sterbebegleitung

„Menschen sollen an der Hand anderer Menschen sterben und nicht durch die Hand anderer.“

Im Prozess des Sterbens haben Menschen unter Umständen noch persönliche Entscheidungen zu treffen. Sie haben die Möglichkeit, sich mit ihrem zurückliegenden

Leben als Ganzem auseinander zu setzen und dieses Leben anzunehmen und loszulassen. Gerade in dieser Situation sind Menschen auf Hilfe angewiesen. Unterstützung brauchen aber auch all jene Personen, die Sterbende begleiten. Hier ist die Solidarität der Gesellschaft gefordert.

### **Sterben in der gewohnten Umgebung**

Diesem Wunsch muss durch den Aufbau und die Absicherung geeigneter Hilfen und Dienstleistungen begegnet werden.

Verstärkter Ausbau der Palliativmedizin und begleitender Maßnahmen

Eine besonders dringende Aufgabe der Gesellschaft ist der Ausbau und die Förderung der Palliativmedizin. Deren Aufgabe ist es, die physischen, psychischen und sozialen Leiden zu lindern und spirituellen Beistand zu leisten. Die Palliativmedizin hat wissenschaftlich mittlerweile einen sehr hohen Standard erreicht, der leider viel zu wenig umgesetzt wird. Schmerzstillende Maßnahmen sollen ausgeschöpft werden und primär auf die Lebensqualität der Betroffenen ausgerichtet sein.

Generell ist in Krankenhäusern und Pflegeheimen für eine würdevolle Sterbebegleitung personell, einrichtungsmäßig und räumlich vorzusorgen. Dies erfordert auch ein Umdenken im Gesundheitssystem.

In Fällen, in denen eine Person nicht (mehr) in der Lage ist, ihren Willen zu medizinischen Behandlungen zu kommunizieren, sollte in einem interdisziplinären Ausschuss (Ärzte, Angehörige, Vertrauenspersonen,...) die beste Lösung für den Betroffenen gefunden werden.

### **Zu den konkreten Fragestellungen**

- **Prüfung der Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung - strafrechtlicher Normen, insbesondere des Verbots der Tötung auf Verlangen - soziales Grundrecht auf würdevolles Sterben:**

Die Lebenshilfe Österreich ist für eine Beibehaltung des Verbots der Tötung auf Verlangen in § 77 StGB und spricht sich klar gegen jegliche Aufweichung dieser Bestimmung aus.

Dies bedeutet gleichzeitig, die komplexen Sachverhalte am Ende des Lebens, einander widersprechende Einstellungen, weltanschauliche und ethische Konflikte ernst zu nehmen und eine tiefgreifende fortlaufende Debatte darüber zu führen sowie entsprechende Bewusstseinsbildungs- und Bildungsprozesse zu gestalten.

Im medizinischen Alltag und in der Lebensführung einzelner bzw. von Familien kommt es immer wieder zu tragischen bzw. konfliktreichen Einzelentscheidungen die nicht immer aufgrund allgemeiner normativer Grundlagen getroffen werden können. In solchen Fällen ist die Begleitung der beteiligten Personen anzubieten und gleichzeitig ethisch zu reflektieren und allenfalls in gesetzlichen Maßnahmen zu regulieren.

Besonders hinweisen möchte die Lebenshilfe auf die in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebenen sozialen Grundrechte wie etwa auf Gesundheit, angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, Arbeit und Bildung. Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention betont die Lebenshilfe Österreich nochmals, dass das Recht auf Leben unantastbar ist und für behindertes und nichtbehindertes menschliches Leben der gleiche Lebensschutz zu gelten hat.

- **Status der Hospiz- und der Palliativversorgung, Möglichkeiten zum Ausbau:**

Die Lebenshilfe Österreich befürwortet sehr einen Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung. Weiters befürworten wir einen Ausbau der ethischen Bildung zum Thema „Würde am Ende des Lebens“ sowie des Grundlagenwissens zu Hospiz- und Palliativversorgung für alle beteiligten Berufsgruppen.

- **Empfehlung des Europarats Nr. 1418 (1999):**

Die Lebenshilfe Österreich ist klar für eine rechtliche Verankerung der Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte und der Würde der Todkranken und Sterbenden wie sie in der Empfehlung Nr. 1418 des Europarats festgehalten sind.

- **Patientenverfügung: Evaluierung; gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung; allenfalls auch Diskussion über Vorsorgevollmacht:**

Die Lebenshilfe Österreich ist klar für Verbesserungen betreffend Patientenverfügungen und der Vorsorgevollmacht. Insbesondere sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung deutlich abgeschwächt werden und auch Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung sollte es möglich sein eine verbindliche Patientenverfügung abschließen zu können. Ebenso sollte es auch für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung die Möglichkeit geben eine Vorsorgevollmacht abschließen können. Hier sind alle Möglichkeiten einer unterstützten Entscheidungsfindung - auch für Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf - einzusetzen und gesetzlich zu verankern.